

Amtsgericht Miesbach

Rosenheimer Str. 16, 83714 Miesbach

Briefanschrift: 83712 Miesbach

Tel.: 08025/2809-116 Fax: 08025/2809-154

Eingegangen

17. Aug. 2009

RAe Dr. M. [Name]
[Name] & [Name] Partner

Verkündet am 13.8.2009

Stumböck, JAng

Urkundsb. der Geschäftsstelle

AUSFERTIGUNG

Geschäftsnummer: 1 C 1077/08

Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [Name], [Name]
[Name] Partner, [Name]
83278 Traunstein, Gz.: [Name]

gegen

[Name] Versicherung AG, [Name], [Name],
Gz.: [Name] KS [Name], vertr. durch d. Vorstandsvorsitzenden
Dr. Wilhelm [Name]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [Name], [Name],

Gz.: [Name]

Rechtsanwälte [Name], [Name],

Gz.: [Name]

Chr/Ma

als Unterbevollmächtigte

wegen Schadensersatz

erläßt das Amtsgericht Miesbach durch die Richterin am
Amtsgericht Kornprobst am 13.08.2009 aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 25.6.2009 folgendes

Seite 2

Endurteil:

I.
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 741,80 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 05.06.2008 zu bezahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II.
Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 20%, die Beklagte zu 80%.

III.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Parteien können die Vollstreckung je durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des je gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten restliche Mietwagenkosten aus Anlass eines Verkehrsunfalls vom 02.08.2007, welcher sich gegen 17.00 Uhr auf der BAB A8 München in Richtung Salzburg auf Höhe Rasthof Holzkirchen ereignete. Die Alleinhaftung der Beklagten als Versicherer ist zwischen den Parteien unstrittig.

Die Klägerin, deren beschädigter Pkw der Preisgruppe 07 angehört, mietete in der Zeit vom 03.08. - 14.08.2007 von der Firma Autovermietung [REDACTED] in Freilassung zwei verschiedene Mietwagen an, die von dort aus nach Preisgruppe 06 abgerechnet wurden. Die Klägerin hatte damit insgesamt 12 Tage einen Mietwagen. Gemäß Rechnungen vom 20.08.2007, zu denen im Einzelnen auf die Anlagen zum Schriftsatz vom 04.12.2008 Bezug genommen wird, rechnete diese Firma die Mietwagenkosten mit 1.113,00 EUR sowie 802,71 EUR, insgesamt also 1.915,71 EUR brutto ab.

Die Beklagte bezahlte darauf pauschal 1.000,00 EUR unter Mitteilung, dass damit die Mietwagenkosten ausgeglichen seien.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr die gesamten gezahlten Mietwagenkosten zustehen. Sie behauptet, sie sei zwingend auf einen Mietwagen schon für den nächsten Tag, den 03.08.2007

./..

Seite 3

angewiesen gewesen. Ihr Sohn, der Zeuge Bertram [REDACTED], habe das Fahrzeug benötigt. Das Fahrzeug sei ihr zugestellt worden, da sie nicht mobil gewesen sei. Die Klägerin habe unmittelbar nach dem Unfall Erkundigungen eingezogen, wo sie für den nächsten Tag ein Mietfahrzeug erhalten könne. Teilweise waren Autovermietungen in der Umgebung der Wohnung am Abend telefonisch nicht erreichbar oder es stand kein geeignetes Mietfahrzeug zur Verfügung, welches nicht im Vorhinein hätte bezahlt werden müssen. Die Klägerin sei schließlich bei der Autovermietung [REDACTED] fündig geworden. Die Klägerin habe daher unter Berücksichtigung ihrer Erkenntnisse bezüglich Autovermietfirmen in der Region und der ihr zur Verfügung stehenden kurzen Zeit auf dem relevanten Markt kein Fahrzeug zu einem günstigeren Tarif erhalten können. Da die Klägerin ein Ersatzfahrzeug angemietet habe, welches eine Gruppe niedriger abgerechnet wurde als ihr eigener Pkw, müsse sie sich auch nicht ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen. Schließlich habe sie auch Anspruch auf die Kosten für die Haftungsbefreiung, da ihr eigener Pkw vollkaskoversichert war mit einer Selbstbeteiligung von nur 300,00 EUR.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 915,71 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.06.2008 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass es hinsichtlich des den ausgeglichen Betrag von 1.000,00 EUR überschießenden Teilbetrages an der "Erforderlichkeit" der Kosten im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB fehle, und zwar im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des BGH zum sog. Unfallersatztarif. Die Beklagte bestreitet, dass die Klägerin die erforderlichen Erkundigungen vorgenommen hat und sich damals nach anderen Tarifen erkundigt hat, sowie dass sie auf eine kurzfristige Anmietung eines Ersatzfahrzeugs angewiesen war. Die Beklagte beruft sich weiter darauf, dass die der Rechnung der Autovermietung Schmölz zugrundegelegten Tarife nicht den örtlichen Normaltarif darstellen würden. Dies ergebe sich insbesondere aus einem Auszug aus der Studie über den Stand der Mietwagenpreise in Deutschland im Sommer 2007 (Autor: Dr. Holger Zinn) sowie aus einer Markterhebung des Fraunhofer-Instituts aus dem Jahr 2008. Die Beklagte tritt auch dem Anspruch auf Ersatz der abgerechneten Nebenkosten entgegen.

Das Gericht hat am 12.03.2009 und am 25.06.2009 mündlich verhandelt. In letzterer Sitzung hat es gemäß Beweisbeschluss vom 30.04.2009 Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Bertram [REDACTED]. Auf die Zeugin [REDACTED] wurde nachträglich verzichtet, der Zeuge N.N. nicht nachbenannt. Hinsichtlich des abgeladenen Zeugen

./..

Seite 4

_____ wurden die Parteien mit Verfügung vom 16.06.2009 darauf hingewiesen, dass nach Durchführung des Beweistermins darüber entschieden würde, ob für diesen ein ergänzender Beweistermin anzuberaumen sein wird.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien samt Anlagen und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist zum überwiegenden Teil, nämlich in Höhe von 741,80 EUR zzgl. Zinsen begründet.

Denn die geltend gemachten Mietwagenkosten sind in Höhe von insgesamt 1.741,80 EUR als erforderlich iSd. § 249 Abs. 2 BGB anzusehen, so dass nach erfolgter Zahlung von 1.000,00 EUR die Differenz noch zuzusprechen war.

Die Beklagte kann sich zunächst nicht -wie mit Schriftsatz vom 08.07.2009 zuletzt vorgetragen- mit Erfolg darauf berufen, dass die Klägerin den Mietwagen gar nicht selbst benötigt hätte, sondern für ihren Sohn _____. Denn dies stellt keineswegs einen mittelbaren Drittschaden dar, sondern es liegt in der Dispositionsfreiheit der Klägerin, wenn sie den in ihrem Eigentum stehenden Wagen ihrem Sohn zur Nutzung überlässt.

Als erforderliche Mietwagenkosten iSd. § 249 Abs. 2 BGB kann die Klägerin vorliegend im Ergebnis die Kosten ersetzt verlangen, die sich aus einer Berechnung nach der Schwacke-Liste 2003 zzgl. eines Inflationsausgleichs von 2% pro Jahr zzgl. eines pauschalen Aufschlags von 20% im Hinblick auf Unfallersatztarif zzgl. Nebenkosten nach Schwacke-Liste, soweit erforderlich, ergibt.

Nicht verlangen kann sie hingegen den vollen, von der Firma Autovermietung _____ in Rechnung gestellten Betrag, da sie den ihr obliegenden Beweis, dass sie in der Kürze der Zeit keinen günstigeren Mietwagen habe erlangen können, nicht hat führen können.

Im Ergebnis kam es lediglich zur Vernehmung des Zeugen _____. Aufgrund dessen grundsätzlich glaubwürdiger Aussage ist das Gericht zwar hinreichend sicher davon überzeugt, dass der Mietwagen ursprünglich schon für den Morgen des nächsten Tages nach dem Unfall für ihn benötigt wurde. Denn der Zeuge hätte normalerweise den Wagen am nächsten Tag wieder benutzt, um damit zur Arbeit zu fahren. Diese Planung entfiel nachträglich lediglich deshalb, weil der Zeuge am nächsten Morgen Schmerzen

Seite 5

verspürte und dann zunächst den Arzt aufsuchte. Der Erforderlichkeit steht auch nicht entgegen, dass in der Familie noch ein zweites Auto des Vaters nach Aussage des Zeugen vorhanden war. Denn eine rechtliche Verpflichtung des Vaters, zur Entlastung des Schädigers seiner Frau nunmehr seinen Pkw dem Sohn zur Verfügung zu stellen, ist nicht ersichtlich.

Allerdings hat der Zeuge [REDACTED] zu den Erkundigungen durch seine Mutter, die Klägerin, bei verschiedenen Mietwagenfirmen keine direkten Bekundungen abgeben können. Von dieser Suche wusste er nach seiner Aussage nur aus den Erzählungen von ihr bzw. in der Familie. Allein diese vagen Bekundungen reichen dem Gericht zu einer hinreichend sicheren Überzeugung von den erforderlichen Erkundigungen nicht aus. Die Klagepartei hatte ursprünglich hierzu weitere Zeugen - insbesondere Mitarbeiter anderer Mietwagenfirmen - benannt, diese aber entweder nicht zureichend bezeichnet oder im Nachhinein auf sie verzichtet. Bei dieser Sachlage ist auch keine Parteivernehmung gemäß § 448 ZPO veranlasst.

Der Zeuge [REDACTED] ist im Hinblick darauf nicht -mehr- zu vernehmen. Denn er kann nach Aktenlage ersichtlich nichts zum interessierenden Beweisthema beitragen. Denn er hat seiner Bitte um Abladung vom 12.06.2009 eine schriftliche Einlassung beigelegt (zu Bl. 45 d. A.). In dieser gibt er lediglich Erklärungen zur Anmietung des Fahrzeugs bei ihm ab, offenkundig weiß er nichts über etwaige Anmietungsversuche der Klägerin bei anderen Firmen.

Nach alledem steht der Klägerin kein Anspruch auf einen über dem grundsätzlich erforderlichen Tarif liegenden Ersatz deswegen zu, weil ihr ein solcher trotz ausreichender Erkundigungen nicht zugänglich gewesen wäre. Da die Klägerin allerdings nach Überzeugung des Gerichts auf eine kurzfristige Anmietung des Mietwagens für den nächsten Tag bereits angewiesen war, steht ihr jedenfalls ein Anspruch auf Ersatz eines grundsätzlich als erforderlich anzusehenden Tarifs zu, ohne dass sie auf etwaige Billigangebote zurückgreifen müsste.

Für diesen als grundsätzlich erforderlich anzusehenden Tarif zieht das Gericht als Schätzgrundlage den Schwacke-Mietpreisspiegel 2003 für das betreffende Postleitzahlengebiet (832) heran. Denn dem Gericht erscheinen weder der Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 einerseits noch der Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008 des Fraunhofer-Instituts Arbeitswirtschaft und Organisation andererseits als hinreichend zuverlässige Schätzgrundlage im Hinblick auf die je dagegen vorgebrachten Bedenken in Rechtsprechung und Literatur. "Schwäche" des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 ist es, dass er unter Offenlegung der Tatsache einer Preisabfrage erstellt wurde und zwar im Bewusstsein zumindest eines Großteils der Marktteilnehmer darüber, dass sich die obergerichtliche Rechtsprechung zur

Seite 6

Ersatzfähigkeit des Unfallersatztarifes zwischenzeitlich gegenüber 2003 geändert hatte. Bedenken gegenüber dem Marktpreissspiegel des Fraunhofer-Instituts hat das Gericht allerdings auch, und zwar im Hinblick darauf, dass dort zwar nicht offengelegt wurde, dass es sich um eine Marktpreisstudie handelt. Allerdings wurde die Studie durch die Versicherungswirtschaft in Auftrag gegeben und nicht "neutral" erstellt; auch beruht sie zum ganz wesentlichen Teil auf Preiserhebungen über das Internet. Es ist allgemein bekannt, dass das Preisniveau über das Internet in diversen Branchen und auch hier regelmäßig niedriger liegt als bei direktem Kontakt, z.B. telefonisch. Es kann jedoch Geschädigten nicht allgemein zugemutet werden, für die Vertragsanbahnung auf das Internet zurückzugreifen.

Nach der Rechtsprechung (BGH, VersR 2008, 1706) muss durch den Tatrichter Bedenken gegen eine Schätzgrundlage dann nicht durch Beweiserhebung nachgegangen werden, wenn eine andere geeignete Schätzgrundlage zur Verfügung steht. Eine solche geeignete Schätzgrundlage sieht das Gericht im Schwacke-Mietpreissspiegel 2003, dem vergleichbare Bedenken wie eben nicht entgegenstehen. Dem zwischenzeitlichen Zeitablauf ist durch Zuerkennung eines angemessenen Inflationsausgleichs zu begegnen (vgl. z.B. LG Dortmund, Urteil vom 14.06.2007, Az.: 4 S 165/06). Im Übrigen ist von den dortigen Preisen der Normaltarif nach dem gewichteten Mittel und mit Staffelung nach Wochen-, 3-Tages-Pauschalen und Tagestartifen vorzunehmen. Das Gericht ist weiter der Auffassung, dass im Hinblick auf das Unfallersatzgeschäft, das eine andere Risikostruktur beinhaltet als das sonstige, ein pauschaler Aufschlag von 20% auf den Normaltarif vorzunehmen ist.

Vorliegend führt das zu einer Berechnung der erforderlichen Kosten wie folgt:

Zunächst steht der Klägerin bei Anmietung für 12 Tage einmal der Wochentarif von 525,00 EUR zzgl. einmal der 3-Tages-Tarif von 294,00 EUR zzgl. zwei Einzeltagestarifen von je 112,00 EUR zu, also insgesamt 1.043,00 EUR. Hinzuzurechnen ist ein Inflationsausgleich von $5 \times 2\% = 10\% = 104,30$ EUR, so dass sich eine Zwischensumme von 1.147,30 EUR errechnet.

Zu dieser Zwischensumme hinzuzuzählen ist ein pauschaler Aufschlag von 20% für das Unfallersatzgeschäft, also 229,46 EUR. Es errechnen sich damit Grundkosten von 1.376,76 EUR brutto.

Zu diesem Betrag sind nunmehr Zusatzkosten hinzuzurechnen, soweit sie als erforderlich anzusehen sind, auch nach gewichtetem Mittel nach Schwacke-Liste bzw. nach dem tatsächlich in Rechnung gestellten Betrag, soweit dieser darunter liegt.

Insofern kann die Klägerin die in Rechnung gestellten Zustell- bzw. Abholkosten nicht beanspruchen. Denn substantiiertes Vortrag

./..

Seite 7

dazu, wieso der Wagen nicht selbst abgeholt werden konnte, obwohl in der Familie ein weiteres Auto grundsätzlich zur Verfügung stand, ist nicht erfolgt.

Hinzuzurechnen sind jedoch die Kosten für den Zusatzfahrer. Denn diese sind selbstverständlich als erforderlich anzusehen, wenn die Klägerin ihren Wagen grundsätzlich ihrem Sohn zur Verfügung stellte, ihn aber auch selbst ggf. fahren können wollte. Da nach Schwacke 2003 das gewichtete Mittel dafür bei 10,00 EUR pro Tag brutto liegt und die abgerechneten Kosten der Autovermietung [REDACTED] darunter, sind diese anzusetzen, also 66,64 EUR brutto zzgl. 47,60 EUR brutto, so dass sich nunmehr eine Summe von 1.491,00 EUR errechnet.

Schließlich sind noch hinzuzurechnen die Kosten für die Vollkaskoversicherung und zwar in Höhe von 250,80 EUR gemäß Schwacke-Liste, da diese Schätzung niedriger liegt als die tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten von brutto 264,18 EUR. Die Berechnung nach Schwacke ergibt für eine Woche 133,00 EUR brutto zzgl. 57,00 EUR brutto für drei Tage zzgl. 2 x 19,00 EUR brutto für je einen Tag, also 228,00 EUR. Hier sind hinzuzurechnen 10% Inflationsausgleich, so dass sich insgesamt 250,80 EUR ergeben. Ein zusätzlicher Aufschlag für das Unfallersatzgeschäft zu den bloßen Nebenkosten erscheint nicht angezeigt.

Nach Hinzurechnung auch dieser Position errechnet sich ein Gesamtanspruch der Klägerin von 1.741,80 EUR. Da darauf bereits 1.000,00 EUR von der Beklagten bezahlt wurden, verbleibt der Restanspruch von 741,80 EUR.

Zinsen darauf schuldet die Beklagte gemäß §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez. Kornprobst
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Wiesbaden, 13. AUG. 2009
[Signature]
Dokumentsbeamtin der Geschäftsstelle

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel **2003**

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigenersparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24^h Dienst
UE-Tarif